

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am X folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>

im Ergebnishaushalt

	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	274.730.740,- EUR 286.326.270,- EUR -11.595.530,- EUR
	im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	1.000,– EUR 0,– EUR 1.000,– EUR
	mit einem Fehlbedarf von	11.594.530,- EUR
im Finanzh	aushal t	
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.145.430,– EUR
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	12.791.600,- EUR 48.162.200,- EUR -35.370.600,- EUR
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	45.475.600,- EUR 25.800.000,- EUR 19.675.600,- EUR
	mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	19.960.230,– EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmenerforderlich ist, wird auf

35.370.600,- EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v., sowie Kredite zur Umsetzung des Digitalpakts Schule i. H. v. i. H. v. enthalten.

1.000.000,- EUR 750.000,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 41.786.500,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

32.500.000,- EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer

a)	für land- und fors	twirtschaftlicher	n Betriebe (Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für Grundstücke	(Grundsteuer B)		600 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.



§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde am X beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,– € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,– € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,– € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,– € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 250.000,–€ als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- 3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:
 - a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig
 - c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:



Nr.	Produkte
1	1681010100; 1681010200; 1682010100
2	0953020100; 0953020200
3	0953020400; 0953020500
4	0953030100; 0953030200
5	0641020100; 0641020200; 0641020300; 0641030100; 0641030200
6	0644010100; 0644010200; 0644010300
7	0642010100; 0642010200; 0642010300; 0642010400; 0642010500; 0642010600,
/	0645010100; 0645010200
8	1162010100; 1162010200; 1162010300; 1162010400
9	1268010100; 1268010200
10	0953040100; 0953040200; 0953040300; 0953040400
11	0101120100, 0101120200, 0101120300
12	1264010200, 1265010200, 1266010200, 1267010200, 1269020100
13	1264010400, 1265010400, 1266010400, 1267010400, 1269020400
14	0420010100, 0423010100, 0424010100, 0429010100, 0429010200

- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

Gießen, den X

G r a b e – B o l z Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin